

II-7735 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**
Zl.21.891/56-1/89

1010 Wien, den 5. Juni 1989
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 75 00
 Telex 111145 oder 111780
 P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
 Auskunft

--
 Klappe Durchwahl

3562/AB

1989 -06- 07

zu 3664 IJ

Beantwortung

der Anfrage des Abgeordneten Srb
 und Freunde an den
 Bundesminister für Arbeit und Soziales,
 betreffend eine Novellierung
 des § 159 ASVG, der die Leistungen
 aus Anlaß der Mutterschaft regelt
 (Nr.3664/J).

Die anfragestellenden Abgeordneten führen aus, daß Hebammen sowie Kinderkranken- und Säuglingsschwestern von ihrem Berufsumfang wie auch von der gesetzlichen Grundlage her gleichermaßen berechtigt seien, die Nachbehandlung im Falle einer "Ambulanten Entbindung" durchzuführen. Derzeit werde aber von den Krankenkassen nur für eine Nachbetreuung durch eine Hebamme Kostenersatz geleistet. Dies stelle eine Ungleichbehandlung zweier Berufsgruppen und eine Benachteiligung der Frauen dar. Eine Novellierung des ASVG sei gegenüber der betreffenden Berufsgruppe bereits zugesichert worden.

Die unterzeichneten Abgeordneten haben in diesem Zusammenhang an mich die nachstehende Anfrage gerichtet:

"1. Wann wird die nächste Novellierung des ASVG stattfinden?

2. Beabsichtigen Sie, den § 159 dahingehend zu ändern, daß die "aus Anlaß der Mutterschaft zu gewährenden Leistungen" auch die Wochenbett- und Säuglingspflege durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern beinhalten?

- 2 -

Wenn ja: Wann wird diese Änderung durchgeführt werden?

Wenn nein: Warum nicht?"

In Beantwortung dieser Anfrage beeohre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.

Eine Vorlage betreffend eine Novelle zum ASVG ist aus heutiger Sicht im Herbst dieses Jahres - mit Wirksamkeitsbeginn 1.1.1990 - möglich.

Zu 2.

Die Aufnahme des Beistandes von diplomierten Kinderkranken- und Säuglingsschwestern in den Leistungskatalog der Krankenversicherung (zusätzlich zum ärztlichen Beistand und zum Hebammenbeistand) war bereits im Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG zur Diskussion gestellt worden. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden jedoch Einwände gegen eine derartige legitistische Maßnahme erhoben. Vor allem wurde darauf hingewiesen, daß in der Praxis die geplante Änderung ein Vorgriff auf jene Modifikationen des ASVG sei, die im Zusammenhang mit der Hauskrankenpflege diskutiert werden würden. Auf Grund der durch das Bundesgesetz über die Errichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl.Nr.281/1988, eingetretenen gesetzlichen Änderungen ist es aber nunmehr nicht mehr gerechtfertigt, mit der Umsetzung der Forderung der diplomierten Kinderkranken- und Säuglingsschwestern bis zur Neuregelung der Hauskrankenpflege zuzuwarten.

Um die Gleichstellung der diplomierten Kinderkranken- und Säuglingsschwestern mit den Hebammen zu verwirklichen, werde ich entsprechende Änderungsvorschläge, insbesondere der §§ 117 Z.4 lit.a und 159 ASVG, im Rahmen des Entwurfs der nächsten Novelle zum ASVG neuerlich zur Diskussion stellen.

- 3 -

Zur Frage, wann die Gesetzesänderung durchgeführt werden wird, verweise ich auf die Ausführungen unter Punkt 1. der Anfrage.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Hermann".